DIE VERLETZUNG DER KINDERRECHTE IN DER WELT

INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR MENSCHENRECHTE

International Society for Human Rights – Société Internationale pour les Droits de l'Homme
SEKTION SCHWEIZ/SECTION SUISSE – Birkenweg 1, 2560 Nidau/Schweiz, Tel. 032 51 75 67, Fax 032 51 57 81

DIE VERLETZUNG DER KINDERRECHTE IN DER WELT

Dokumentation der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte
Sektion Schweiz

Mai 1993

Dokumentation über die Verletzung der Kinderrechte in der Welt
Erstellt durch die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte
Sektion Schweiz
Mai 1993

Vorwort

I. Völkerrechtliche Grundlagen

1. Charta des Kindes, beschlossen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20.11.1959 02
2. Uebereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (20.11.1989) 02
3. Weltkindergipfel vom 29./30.9.1990 03

II. Missachtung grundlegender Kinderrechte 04

1. Kinder im Krieg und die Militarisierung von Kindern 04
   - Kurdistan 04
   - Kambodscha 06
   - Kolumbien 06
   - Mozambique 07
   - USA 07
   - Nordirland 08

2. Kinder als Opfer von Gewalt 09
   - ehem. Jugoslawien 09
   - Argentinien 09
   - Guatemala 11
   - Kurdistan 12
   - Russland, GUS-Staaten 13
   - Mozambique 14
   - Uganda 16
   - Somalia, Sahelzone 18
   - Afghanistan 18
   - Tibet 19

3. Kinder als Opfer der Armut 21
   - Indien (Pakistan, Nepal, Bangladesh, Sri Lanka) 21
   - Brasilien 24
   - Rumänien 25
   - Honduras 27
   - Albanien 27

4. Kinder als Opfer des religiösen Fanatismus 29

5. Kinder als Opfer der Prostitution 31
   - Thailand 32
   - Philippinen 33
   - Schweiz, Deutschland, Oesterreich 34

6. Kinder als Opfer der Pornographie 35

7. Kinder als Opfer von Rassismus 37

Schlusswort 39

Anhang

V O R W O R T

Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der UNO die **Konvention über die Rechte des Kindes.** Damit wurden die beiden internationalen Menschenrechtspakte der UNO von 1966 mit ausdrücklichem Blick auf die Bedürfnisse des Kindes weiterentwickelt.

Durch die ausserordentlich rasche Ratifizierung durch viele Staaten konnte die Konvention schon wenige Monate nach der Verabschiedung in Kraft treten. Dies zeugt von der Dringlichkeit und der Bedeutung, welche diesem Vertragswerk weltweit zugemessen werden. Mit ihrer Unterschrift hat auch die Schweiz ihre Absicht bekundet, die Konvention zu ratifizieren.

Die Konvention schliesst an die **Erklärung über die Rechte des Kindes** von 1959 an, für deren Verbreitung und Entwicklung die UNICEF eine zentrale Rolle übernahm. Diese Organisation erhielt schliesslich von der UNO-Generalversammlung auch das Mandat, als "Anwältin der Kinder" die einzelnen Vertragsstaaten beim Umsetzen der in der Konvention genannten Rechte zu unterstützen.

Die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, Sektion Schweiz (IGFM-CH) möchte mit dieser Broschüre einen kleinen Beitrag leisten, um der Oeffentlichkeit vor Augen zu führen, unter welchen - zum Teil schrecklichen, unmenschlichen - Bedingungen Kinder in der heutigen Zeit leben müssen. Die vorliegende Dokumentation erhebt keinen Anspruch auf umfassende Berichterstattung. Die geschilderten Beispiele stellen einen winzigen Bruchteil der Verletzungen der Kinderrechte dar; wir haben uns dabei auf dokumentierte Beispiele der letzten Monate beschränkt.

Unsere Kinder sind unsere Zukunft. Die weltweite Sicherung ihrer Rechte und ihrer Grundbedürfnisse ist daher eine der vordringlichsten Aufgaben und die wichtigste Investition für die kommenden Jahrzehnte.

Mai 1993

NR François Loeb
Präsident IGFM-CH

I. Völkerrechtliche Grundlagen

1. Charta des Kindes (vom 20.11.1959)
Die Charta des Kindes wurde als Grundsatzerklärung bereits 1959 von der UNO-Vollversammlung beschlossen. Sie gilt als Grundlage für die Konvention der Rechte des Kindes, welche dreissig Jahre später im gleichen Gremium verabschiedet wurde.
Anhang 1

2. Uebereinkommen über die Rechte des Kindes (20.11.1989)
Dieses Uebereinkommen stellt ein bedeutendes internationales Instrument dar zum vermehrten Schutz des Kindes. Junge Menschen gehören zu den schwächsten Gliedern unserer Gesellschaft und leben auch heute noch in vielen Teilen der Welt in Not und Elend. Auf Grund ihrer besonderen Hilfsbedürftigkeit ist es wichtig, den Kindern einen weltweit anerkannten menschenrechtlichen Anspruch auf Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Misshandlung in Familie, Gesellschaft und Staat einzuräumen.
Das vorliegende Uebereinkommen legt völkerrechtlich verbindlich fest, dass die Vertragsstaaten Massnahmen ergreifen müssen, um den Schutzansprüchen gerecht zu werden. Die Kinderkonvention stellt damit zum ersten Mal auf internationaler Ebene die **Kinder als Träger spezifischer, universell vereinbarter Rechte** in den Vordergrund.
Anhang 2

Die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) hat sich zum Ziel gesetzt, nicht nur die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO einem breiten Publikum bekannt zu machen und für deren Durchsetzung zu kämpfen, sondern auch dafür zu sorgen, dass die Konvention über die Rechte des Kindes noch in diesem Jahrhundert möglichst grosse Beachtung findet.

3. Weltkindergipfel 1990 in New York
Am 29./30. September 1990 fand in New York die erste Gipfelkonferenz für Kinder der Welt statt. 71 Regierungs- und Staatschefs aus Ost und West, Nord und Süd nahmen daran teil und verpflichteten sich schriftlich, Kindern überall und in jedem Fall erste Priorität einzuräumen, so die "Deklaration zum Ueberleben, zum Schutz und zur Entwicklung von Kindern in den 90er-Jahren". Ein einzigartiges Versprechen, das, wenn es wirklich eingehalten wird, die grösste je dagewesene Chance für die Kinder aller Nationen darstellt.

Eines der Ziele, die UNICEF mit dem Weltkindergipfel verfolgte, wurde bereits einen Monat zuvor erreicht: am 2. September 1990 trat die "Konvention über die Rechte des Kindes" offiziell in Kraft. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatten 24 Staaten die Konvention ratifiziert. Heute sind es über 90. Weitere 50 Länder, darunter die Schweiz, haben mit ihrer Unterschrift die Absicht zur Ratifizierung kundgetan.

Die Konvention regelt in 54 Artikeln die Rechte des Kindes in jenen Staaten, die sie ratifiziert haben. Sie soll Kinder vor Ausbeutung, Missbrauch und Misshandlung schützen. Sie gesteht dem Kind die elementarsten Rechte in bezug auf Fürsorge, Identität, Bildung und Entwicklung zu. Für UNICEF bedeutet das Inkrafttreten der Konvention einen wichtigen Schritt vorwärts in ihrer Arbeit für Kinder. Die "Konvention über die Rechte des Kindes" wird die Basis bilden für die Durchsetzung all jener Massnahmen, die nötig sind, um die am Kindergipfel festgesetzten Ziele zu erreichen.
1)

1) Kinder haben Rechte, Unicef 1991, S. 5

II. Missachtung grundlegender Kinderrechte

1. Kinder im Krieg und Militarisierung von Kindern

Zu den grausamsten Kapiteln der Missachtung von Kinderrechten zählt mit Sicherheit der Einsatz von Kindern in kriegerischen Auseinandersetzungen.
Exemplarisch ist hierbei der Konflikt zwischen Iran und Irak, der Tausenden von Knaben und Jünglingen das Leben gekostet hat. Von fanatischen Mullahs, welche den Kindern das Paradies versprachen, wurden sie in die Minenfelder im Niemandsland zwischen Irak und Iran geschickt, wo sie auf unsinnige Art und Weise ihr Leben lassen mussten.
Neben der an und für sich schon zu verurteilenden Realität der Kindersoldaten wird gerade an diesem Beispiel deutlich, welcher Missbrauch mit den leicht zu manipulierenden Kindern an der Front getrieben werden kann.
Man schätzt die Zahl der Kinder-Soldaten - zwischen 8 und 14 Jahren - in der ganzen Welt auf über 200'000. Junge Menschen, die ihre Kindheit verloren haben, und die mit traurigen Augen, Verzweiflung und Angst ihrem ungewissen Schicksal entgegensehen.

Kurdistan

Sie hat keine Puppe im Arm. Es ist eine Kalaschnikov russischer Abstammung. Vor einigen Monaten hat Sozdar, ein Mädchen von zwölf Jahren, ihre Familie und ihr Dorf verlassen, um in der kurdischen Guerilla-Bewegung mitzukämpfen. Ein trauriges Abenteuer für ein Kind in diesem Alter!
Sozdar trägt die grau-grüne Uniform der kurdischen Soldaten. Sie lebt in einem Militärlager in den Bergen Iraks, unweit der Grenze und des Dorfes, in dem ihre Eltern wohnen. Sie ist die jüngste von 200 Guerilleros, wovon 40 weiblichen Kämpferinnen der kurdischen Befreiungsarmee, eines Zweiges der verbotenen marxistisch-leninistischen Arbeiterpartei PKK. Diese kämpft seit über acht

Jahren gegen das türkische Regime einen wenig bekannten, fast unbeachteten Krieg.
Die Kurden kämpfen nicht nur innerhalb Iraks, sondern auch in der Türkei, im Iran und in Syrien für einen unabhängigen Kurdenstaat. Der Krieg jedoch wurde bis jetzt nur im Irak und in der Türkei geführt, d.h. im Südosten des Landes, wo die Kurden in der Mehrheit sind. Sie befürchten, dass die Türkei ihre Traditionen und die Sprache ihres Volkes zum Verschwinden bringen werden. Sie kämpfen gegen Völkermord.

In rund zwanzig geheimen Lagern werden die Rekruten und Rekrutinnen ausgebildet, von denen viele, wie Sozdar, noch Kinder sind. Sie leben in Zelten mit Kerosen-Beleuchtung, primitiver Heizung und Waschgelegenheit an einem Wasserlauf. Ihre Nahrung besteht hauptsächlich aus Reis, Brot und Tee. Die Mädchen müssen, ihrer Religion wegen, vollständig bekleidet, Gewehr in Reichweite, schlafen. Munition und Granaten werden in speziell hergestellten Westen mitgetragen. Grosses Gewicht wird der ideologischen Indoktrination beigemessen, vier Stunden täglich,von "Kaderleuten" erteilt, welche in der Bekaa-Ebene im Libanon ausgebildet wurden."Die islamische Religion wird jedoch beibehalten", erklärt Shafaq, die 24jährige Kommandantin, welche in Deutschland aufgewachsen ist.
Die Zugehörigkeit zu einer terroristischen Gruppe bedeutet für diese Kurdenkinder absolute Gleichbehandlung, ob Knabe oder Mädchen. Die Mädchen nehmen an allen Aktionen teil, so auch an einem Ueberfall auf die türkische Garnison von Cukurca im Oktober 1991 oder einem Angriff auf das türkische Nachrichtenzentrum in Mersin, nahe der Mittelmeerküste.
Dersim, eine der Kinder-Soldatinnen, erklärt ihren Einsatz folgendermassen:
"Jetzt sind wir im Krieg. Unser Hauptziel ist es zu kämpfen. Wir sind Revolutionärinnen. Heirat, Kinder? Nach der Unabhängigkeitserklärung von Kurdistan werden wir weitersehen. Nicht vorher!" 2)

Kambodscha

Kinder bedienen ein 75mm-Geschütz mit scharfer Munition. Für den 8-jährigen Hak ist dies der erste Einsatz. Er stammt aus Thailand und wird von antikommunistischen Untergrundkämpfern auf seine Aufgabe vorbereitet. Dem ZDF-Reporter erklärt er: "Ich weiss, dass ich noch ein Kind bin, zu jung, um hier zu kämpfen. Aber ich bin Soldat geworden, um unser Land zu befreien. Meine Familie ist arm. Ich muss unser Land von den Vietnamesen befreien, damit Kambodscha wieder in Frieden leben kann."
Hak hat bei seinem ersten Kampf einen Gegner erschossen. "Er lief davon, ich habe geschossen, er fiel um, das war toll!"
3)

Kolumbien

Fidel ist mit seinen 13 Jahren ein "alter Kämpfer". Als Zehnjähriger wurde er von seinem Vater den Guerilleros anvertraut. Die Familie lebte in bitterer Armut, hatte nur diesen Sohn, um einen Beitrag zu leisten...
Fidel will Untergrundkämpfer bleiben. Er hat von allen Kindern die grösste Kampferfahrung.
Kolumbien ist das Land mit dem höchsten Anteil an Toten infolge von Schussverletzungen. Zwischen dem Drogenkartell von Medellin, den Todesschwadronen und den Guerillaverbänden herrscht ein gnadenloser Krieg. Fidel macht mit bei Angriffen und Ueberfällen. Nach seinem 34. Einsatz erzählt er: "Ja, ich habe Angst. Immer, wenn der Kampf beginnt, habe ich Angst. Dann kämpfe ich. Wenn ich schiesse, vergeht die Angst. Ich schiesse und schiesse. Ich sah schon einen Freund neben mir sterben; er fiel hin und war tot. Ich habe schon viele Soldaten getötet, auch angeschossen. Die Verwundeten hörte ich schreien oder stöhnen. Aber ich muss weiterkämpfen, für mein Volk, gegen die Armut. Viele Menschen bei uns hungern. Es soll besser werden, eine Demokratie."
Ob er dieses hochgesteckte Ziel je erleben wird?
3)

Mozambique

Lazarus, 9 Jahre alt, wurde soeben gefangen genommen und in ein Heim für ehemalige Renamo-Rebellen gebracht. Er war, wie Tausende von Kameraden, von den Renamos zum Töten erzogen. Sie hatten sein Dorf überfallen, die Mutter erschlagen, in Stücke zerteilt und in kochendes Wasser geworfen. Dann töteten sie auch seinen Vater. Er hat, wie seine Leidensgenossen, ein schweres Trauma davongetragen, musste auf Befehl töten. "Ich habe drei Menschen getötet. Dann hatte ich Kopfweh. Der Kommandant sagte, ich solle nach Hause gehen, mein Gewehr laden und wieder kommen. Ich sei verrückt. Ich fühle mich schuldig, aber der Kommandant hat es befohlen."
Lazarus sitzt am Strassenrand, möchte am liebsten losheulen. Seine Kameraden wurden, wenn sie sich weigerten zu töten, mit Buschmessern misshandelt und sogar getötet. Ob er in dem Heim von seinen grässlichen Erlebnissen loskommen wird? 3)

USA (Los Angeles)

In den Grossstädten der USA herrscht brutaler Bandenkrieg, welcher mehr Tote forderte als der Krieg in Nordirland. Man schiesst auf alles, was sich bewegt.
Tutu, 8 Jahre alt, ist der jüngste unter den Strassenkämpfern. "Ich würde am liebsten jeden Tag einen umbringen. Warum? Ich weiss nicht. Sie wollen m i c h umbringen, also töte ich zuerst. Ich hatte 6 "Kanonen" (Revolver, Kalaschnikov usw.). Die hat mir die Polizei weggenommen... es war da ein Unfall... ich habe mit einer Pistole hantiert und dabei meinen Freund erschossen. Ich habe ein bisschen geweint. Auf unseren Strassen riskieren wir täglich zu sterben. Jeden Monat ist mindestens eine Beerdigung eines Freundes."
Die Mutter des Jungen hat Angst um ihren Sohn. Aber sein Drang zum Töten ist stärker als alles andere.
3)

Nordirland

In Belfast herrscht seit 20 Jahren Krieg. Die Katholiken Nordirlands kämpfen gegen die protestantischen Engländer. In einem heruntergekommenen, katholischen Wohnviertel, "Klein-Beirut" genannt, sind bereits 200 Menschen in diesem Kampf gestorben, 50 davon waren Kinder.

Robert, 12 Jahre alt, ist einer der Strassenjungen, welche nur eines kennen: Kampf gegen alles, was irgendwie mit den Engländern in Verbindung gebracht werden könnte. "Wenn ich gross bin, gehe ich zur IRA. Nicht nur Steine werfen will ich, sondern auf Engländer schiessen. Sie haben meinen Cousin umgebracht, meinen Vater verwundet, meinen Bruder ins Bein geschossen. Der Krieg, der Hass beginnen vor der Haustüre."

Roberts Mutter arbeitet auswärts. Sie weiss nicht, wie sie ihre Kinder von der Strasse fernhalten soll. Aber sie hofft, dass sie später weggehen, weg aus Belfast. Ob Robert damit einverstanden ist?

3)

2) La Femme d'aujourd'hui, La Suisse, Nr. 40, 3.10.92, S. 6-7

3) Schweizer Fernsehen, Rundschau, aus: Report ZDF 1990

2. Kinder als Opfer von Gewalt

Ehemaliges Jugoslawien

Wie schrecklich die Situation für Kinder von einem Tag auf den andern werden kann, können wir im ehemaligen Jugoslawien miterleben: die Kinder leben in notdürftigen Schutzbunkern, in Kellerlöchern, in Ruinen. Sie leiden an Hunger und Krankheiten. Die ärztliche Versorgung ist notdürftig oder kaum mehr vorhanden. Kurt Bolliger, der ehemalige Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, war kürzlich in Bosnien. Er beziffert die Zahl der Toten auf über 300'000, davon **4000 Kinder. Zehntausende Kinder sind schwerst geschädigt an Leib und Seele.** 4)

Viele Kinder sterben an Erschöpfung und unbehandelten Krankheiten, bevor sie evakuiert werden können. Neben dem starken Kriegstrauma leiden sie auch unter der Trennung oder dem Verlust von Eltern und Geschwistern.

Ein weiteres Problem beschäftigt die Verantwortlichen in den Hilfswerken zurzeit: Die Kinder, welche infolge von Vergewaltigungen entstanden sind. Diese hauptsächlich von moslemischen Müttern geborenen "Halb-Serben" sind eine grosse seelische Belastung für die betroffenen Frauen; sie werden oft schon kurz nach der Geburt in Waisenhäuser abgeschoben und erleben ihre ersten Monate unter unschönen, oft katastrophalen Verhältnissen.

Diese unschuldigen Opfer von Krieg und Gewalt verdienen unsere Hilfe und unser Mitgefühl. Die IGFM hat eine Schrift "Gottes vergessene Kinder" (das Drama der vergewaltigten Frauen und deren Kinder) publiziert (Februar 1993). 5)

Argentinien

Die "gestohlenen Kinder" in Argentinien sorgen heute noch in vielen Familien für Trauer und Verzweiflung. Zwischen 1976-1982 verschwanden Tausende von schwangeren Frauen in Gefängnissen und sogenannten "Baby-Farmen". Man schätzt, dass gegen 30'000

Menschen verschwanden, und man spricht von 400 geraubten Babies. Diese Kinder waren gewissermassen die Kriegsbeute der Generäle. Hipolito Tolosa, früherer Anwalt, suchte während Jahren die Zwillinge seiner verschwundenen Tochter Maria Rosa. Maria Rosa war seinerzeit mit ihrem Mann untergetaucht, als man ihren Bruder erschossen und zur Warnung in seinen Sarg zwei abgetrennte Hände gelegt hatte. Sie war im 7. Monat schwanger, als sie festgenommen und in eine "Babyfarm" gesteckt wurde. Hier, im KaciaKonzentrationslager, war sie gefangen, eine Kaputze über dem Kopf, in Handschellen ... bis zur Geburt. Ein Wärter erzählte den Mitgefangenen, sie hätte Zwillinge geboren. Was mit ihr dann geschah, weiss niemand; man vermutet, sie sei aus einem Flugzeug ins Meer geworfen worden. Dreizehn Jahre später traf Grossmutter Tolosa auf der Plaza de Mayo die Hebamme des damaligen Lagers. Der neue "Besitzer" der Kinder, Samuel Miara, ein übler Gefängniswärter, welcher schliesslich von einer anderen Familie ausfindig gemacht wurde, floh nach Paraguay. Nach zwei Jahren harten Kampfes wurde er dort festgenommen, und ein Bluttest bei den Zwillingen, durchgeführt von der berühmten Blutbank von Los Angeles (wo das Blut von bereits verstorbenen Verwandten verschwundener Kinder aufbewahrt wird) ergab deren eindeutige Verwandtschaft mit den Tolosas. Hipolito forderte die Rückgabe der Kinder, aber Miara ist mit ihnen ein zweites Mal geflohen. Die Grosseltern werden wohl ihre Enkel nie wiedersehen. 6)

Die Generäle hatten sich geweigert, die Archive zu öffnen, welche es vielen "Grossmüttern der Plaza de Mayo" erlaubt hätten, ihre Enkel wiederzufinden. Die Militärs vernichteten ihre Feinde sehr gründlich: es gibt keine Leichen, keine Akten, keine Andenken. Aus den in letzter Zeit entdeckten Massengräbern hat man zwar eine Reihe von verschwundenen Müttern identifizieren können... aber ihre Kinder bleiben weiterhin verschwunden.
Am 29. Dezember 1990 erliess Präsident Carlos Menem eine Amnestie für die als Massenmörder verurteilten Generäle.
Menem könnte auch im Falle von Amelia und Pablo Castro helfen, denn im gleichen Haus (Passadas 1538) wohnt der ehemalige Berater

seiner Gattin, welcher ebenfalls einen gestohlenen Sohn "besitzt", den Enkel der Castros, welcher am 15.11.1990 auf dem Schulweg gefilmt und von den Grosseltern eindeutig identifiziert wurde.
Er ist das Ebenbild seines verstorbenen Vaters, Juan Pablo Castro. Doch seine heutigen "Eltern", Domingo Machioti und dessen Frau, weigern sich, den Bluttest machen zu lassen. Die richterliche Verfügung, wonach man dem Jungen diese "nicht vertretbare Verletzung" nicht zumuten könne, hat die Grosseltern schwer getroffen. Sie sind heute gebrochene Leute, welche zwar wissen, wo ihr Enkel lebt, aber von höchster Stelle um ihr Recht gebracht wurden. 6)
Mario Caefadini, der Anwalt der Grossmütter, ist am Ende seiner Kräfte. "Viele Kinder wurden an wichtige Personen in Argentinien zur Adoption gegeben. Wenn ich mit meiner Arbeit aufhöre, wird niemand mehr einen Finger rühren. Das Unrecht aus dem schmutzigen Krieg wird zum schlimmsten Skandal werden, welcher in Argentinien je geschehen ist.
Immerhin, rund 50 Kinder konnten ihren Familien wieder zurückgegeben werden. Aber einige Hundert kennen ihre wahre Identität nicht, da man gleich nach ihrer Geburt die Papiere fälschte. 6)

Guatemala

In dem mittelamerikanischen Staat Guatemala mit acht Millionen Einwohnern leben rund 250-300'000 **Kinder auf der Strasse.** Die Hälfte davon sind Waisen. Sie werden in Guatemala "Opfer der Gewalt" genannt, da ihre Eltern meist während der Diktatur in Guatemala umgebracht wurden oder zu den unzähligen Verschwundenen gehören. Von Bekannten wurden die Kinder in die Hauptstadt gebracht, oder sie haben sich auf eigene Faust dorthin durchgeschlagen in der Hoffnung, überleben zu können. Sie betteln, stehlen und durchsuchen den Abfall nach Verwertbarem. Wer Glück hat, bekommt einen Gelegenheitsjob. Doch Armut, Hoffnungslosigkeit und Rauschgiftmissbrauch bestimmen ihren Alltag. Durch Riechen an Benzin oder Klebstoff versuchen sie,

sich zu betäuben, um auf diese Weise der brutalen Wirklichkeit zu entfliehen - schlimmste Gesundheitsschäden sind die Folge. Sie haben keine Möglichkeit, elementare Rechte wie die auf Bildung, ärztliche Versorgung oder Ernährung in Anspruch zu nehmen. Bedenkt man zudem, dass in vielen Ländern wie in Guatemala der Anteil der Kinder an der Gesamtbevölkerung bei 40 Prozent und höher liegt, sind die Zukunftsperspektiven für diese Kinder äusserst schlecht.
In ganz Lateinamerika wird die Zahl der **Strassenkinder auf vierzig Millionen geschätzt.** 7)

Kurdistan

Von zarter Kinderhand gemalt blicken Bruder, Schwester, Vater und Mutter traurig in die Welt. Die Eltern sind längst tot, umgebracht von den Handlangern eines Terror-Regimes und durch den berüchtigten Giftgas-Angriff im Auftrag des Diktators Saddam Hussein. Lachende Gesichter fehlen verständlicherweise völlig auf den beeindruckenden Bildern kurdischer Waisenkinder, welche kürzlich im Stadtmuseum Iserlohn (D) zu sehen waren. Die Vorsitzende der Iserlohner Kurdenhilfe, Christa Alf, hat die Bilder von ihrer letzten Reise aus dem irakischen Teil Kurdistans mitgebracht. Die schon in zahlreichen Staaten ausgestellten, und mit Preisen ausgezeichneten Originale stammen aus dem Besitz Naori Ismail Fatahs. Der Dozent der Universität von Sulemania holt die Kinder aus den Waisenhäusern - von denen allein in der Grossstadt sechs bis sieben existieren - und arbeitet mit ihnen künstlerisch. Für die 5-14jährigen Kinder bedeutet dies ein Stück Bewältigung ihrer schrecklichen Erlebnisse. Yasen Karim (9 Jahre) hat beispielsweise eine Flüchtlingsmutter gezeichnet, Delan Ali Latif (13 Jahre) in dunklen Tönen ein Bild mit Mutter und Kind... das Kind wurde durch eine Giftgasbombe getötet. Aber nicht nur düstere Szenen, sondern auch einige farbenfrohe Blumenmotive gehören zu den Ausstellungsstücken.
Wer sich für diese Ausstellung interessiert, melde sich bei Christa Alf (Tel. 0049 2371 27574) in Iserlohn. 8)

Russland, GUS-Staaten

Die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) ist seit 1972 intensiv auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion tätig. Wir beschäftigten uns hauptsächlich mit der Unterstützung und Betreuung für politische Gefangene, d.h. konkrete Einzelfallbetreuung.
Jetzt gibt es keine Sowjetunion mehr. Der Zerfall eines alten Systems bringt jedoch nicht gleich neue, funktionsfähige Strukturen hervor. Die junge Russische Föderation steckt mit ihren wirtschaftlichen und politischen Neuerungen noch in den Kinderschuhen. Die wirtschaftliche Notsituation hat eine nie gekannte Kluft zwischen den vielen Armen und wenigen Reichen geschaffen. Viele Menschen greifen aus Verzweiflung und Not zu Alkohol und Drogen. Um die völlige Zerrüttung der Gesellschaft aufzuhalten, benötigen die Länder der ehemaligen Sowjetunion gezielte Hilfe aus dem Ausland. Seit zwei Jahren führt die IGFM nicht nur Hilfstransporte durch; sie leistet auch **Hilfe zur Selbsthilfe.** So setzt sie sich ein für die Humanisierung des Strafvollzugs, sie unterstützt Landwirtschaftsprogramme, fördert das Rechtsbewusstsein und setzt sich für den Schutz der Kinderrechte ein. Im Januar und Februar 1993 besuchte Carmen Krusch von der IGFM-Abteilung "ehem. Sowjetunion" Waisenheime, Internate, Untersuchunghaftanstalten und Gefängnisse sowie Zufluchtsstätten für Kinder und Jugendliche. Sie hat eine umfangreiche Dokumentation erstellt mit einem Bericht über die **Situation der Kinder und Jugendlichen in Russland.** 9)
Immer mehr Kinder und Jugendliche in Russland stammen aus völlig zerrütteten Familien. In der gesamten Föderation sind nur 10 Prozent der Kinder in staatlichen Fürsorgeinstitutionen Vollwaisen. In Russland leben 40 Millionen Kinder unter 18 Jahren; fast die Hälfte davon sind im Alter zwischen 8-15 Jahren. Die Kindersterblichkeit ist inzwischen auf 22 Prozent gestiegen. In **ökologisch verseuchten Gebieten ist die Kindersterblichkeit oft doppelt so hoch wie die Geburtsrate.**
Viele der Kinder leiden an ernsten Krankheiten; 40 Prozent der Schulkinder sind nur begrenzt arbeitsfähig.

Die Zahl der Kinderkriminalität ist um 50 Prozent gestiegen. Während 1987 jedes zehnte Verbrechen von Kindern begangen wurde, war es 1988 schon jedes sechste... und heute?
Verdoppelt hat sich der Anteil der Mädchen an Straftaten.
Jedes Jahr begehen **2000 Kinder Selbstmord.**

Das Durchschnittsgehalt einer russischen Familie reicht nicht einmal, um die Grundbedürfnisse an Nahrung zu befriedigen. Für Kleidung und Schuhe ist nichts mehr vorhanden. Kinderschuhe würden drei Monatsgehälter kosten. Die staatliche Unterstützung für Familien mit mindestens drei Kindern oder Behinderten reicht bei weitem nicht, um die finanzielle Not zu lindern.
Diese Notsituation, die vor allem kinderreiche Familien trifft, erklärt zum grossen Teil die Zerrüttung russischer Familien.
Viele Kinder flüchten aus diesen unglücklichen Familien und landen vorerst auf der Strasse. Sie konzentrieren sich vor allem auf Grossstädte wie Moskau oder St. Petersburg. Laut offiziellen Schätzungen leben in Moskau 25'000 und in St. Petersburg 10'000 **Strassenkinder.** Sie schlafen auf Bahnhöfen, in Kellergewölben oder in alten, verfallenen Häusern. In der Winterzeit, bei hohen Minusgraden, sind viele in Gefahr, in ihrer jämmerlichen Bekleidung auf der Strasse oder in einem Unterschlupf zu erfrieren. Sie schliessen sich zu Banden zusammen, um zu betteln und zu stehlen. In diesen Kinderbanden gibt es meist einen älteren Führer, der das Bindeglied zur erwachsenen Verbrecherwelt ist. Auf der Strasse werden sie mit der kriminellen Unterwelt vertraut gemacht: Prostitution, Gewalt und Drogen gehören fortan zu ihrer Welt. Jedes dritte der in die Hilfsorganisation für Minderjährige eingelieferte Mädchen (12-14 Jahre) leidet an Syphilis oder anderen Geschlechtskrankheiten. 9)

Mozambique

Eine ganze Generation von Jugendlichen in Mozambique durfte keine normale Kindheit erleben. Siebzehn Jahre Bürgerkrieg und die schlimmste Trockenheit in diesem Jahrhundert (zwei Jahre Dürre)

haben das Land im Südosten Afrikas in totale Armut gestürzt. 1992 konnte im Zentrum und im Süden des Landes überhaupt nichts geerntet werden. Gleichzeitig versiegten wichtige Wasserquellen. Wer den Limpopo, einen der grossen Flüsse im Süden von Mozambique überfliegt, erhält einen Eindruck von der katastrophalen Situation. Man sieht Menschen, welche im Flussbett Löcher graben. Aber das bisschen Wasser reicht nicht aus, und der Boden wird von Tag zu Tag härter. Durch unsauberes, verseuchtes Wasser wird die Cholera zur grossen Gefahr. Die Zahl der Cholera-Toten steigt in beängstigendem Ausmass an, und sehr oft kennen die Bewohner der betroffenen Dörfer weder Ursachen, noch Behandlung, noch die tödliche Gefahr dieser Krankheit. Das Gesundheitsministerium von Mozambique schätzt von November 1991 bis Juni 1992 **9263 Cholera-Fälle** mit gegen 150 Toten in sechs Provinzen. Die Temperaturen sind bis auf 44°C gestiegen, d.h. 3°C mehr als im Jahre 1983, in welchem 100'000 Menschen in Mozambique starben.
Eine Frau, welche irgendwelche Wurzeln in irgenwelcher Brühe kocht, sagt dazu: "Früher gab ich dies meinen Schweinen zu fressen, jetzt esse ich es selber". 10)
Hilfssendungen, welche durch die UNO ins Land geschickt wurden, fielen den Renamo-Rebellen in die Hände. Gemeinsam mit dem Roten Kreuz plant die UNO ein ausgedehntes Hilfsprogramm.
Besonders betroffen sind die Kinder. Um den Nachrichtendienst sicherzustellen, überfallen die Rebellen regelmässig Dörfer, aus denen sie Erwachsene und Kinder kidnappen. So hat man anfangs 1992 über 100 Kinder gefunden, welche sich, gemeinsam mit den Rebellen, an den Kämpfen beteiligten und einen Vorort von Maputo überfielen (vgl. auch Kapitel 1). 10)
Die Flucht von Millionen Menschen aus den Dörfern in die Städte hatte zur Folge, dass ihre Kinder keine Schulbildung geniessen konnten. Dadurch entsteht ein sog. "Kinderproletariat", welches weder lesen noch schreiben kann und später auch keine Ahnung von Landwirtschaft und Versorgung hat. Viele Kinder wurden zudem von den Renamo-Rebellen gefoltert und grässlichsten Qualen ausgesetzt. Eine Verbesserung der Transportwege - für die Versorgung mit Lebensmitteln und Wasser - sowie der Ersatz der weggefallenen

Subventionen aus dem Ostblock durch ein gut funktionierendes Sozial- und Schulwesen wäre für das Land dringend. Es müssen Aerzte und Lehrer ausgebildet werden; einige Provinzen haben ihr gesamtes medizinisches Personal von einem Tag auf den andern verloren... auf 46'000 Einwohner kommt momentan ein Arzt. Ein besonderes Programm für die Versorgung mit Lebensmitteln wurde mit 1,2 Millionen Dollars aus Schweden und der Schweiz unterstützt, welche auch mit gut ausgebildeten Beratern helfen konnten. Norwegen hat 800'000 Dollars für die vier zentralen Provinzen aufgebracht, welche besonders hart betroffen sind. 10)

Uganda

Kranke Kinder kommen zum Zauberdoktor, Viehherden werden mit Sturmgewehren bewacht; in Uganda haben die Hilfswerke mit Misstrauen, Unwissen und Gewalt zu kämpfen.
Uganda, wegen seiner Fruchtbarkeit einst "Perle Ostafrikas" genannt, geriet nach dem Putsch von Idi Amin (1971) immer mehr in chaotische Zustände, welche das Land ruinierten. Besonders die Ausweisung aller Asiaten legte die Wirtschaft lahm. Amin und sein Nachfolger Milton Obote erwiesen sich als blutrünstige Killer-Staatschefs. Beide haben zusammen rund eine Million Menschen auf dem Gewissen - und leben nun im Reichtum im Exil. 1986 kam Yoweri Museveni - nach einem Guerillakrieg - an die Macht. Das Land macht sich langsam an den Wiederaufbau.
In Uganda leben 17 Millionen Menschen auf einem Gebiet von sechsfacher Grösse der Schweiz. Karamoja, im äussersten Nordosten des Landes, ist die ärmste Provinz. Sie ist nicht so fruchtbar wie der Rest des Landes.
In Uganda hat **die Aids-Rate Höhen wie in kaum einem anderen Land** erreicht. Das Spital von Kaabong verfügt in der Gegend über das einzige Labor, in welchem HIV-Tests durchgeführt werden können. Die Menschen wissen nichts von der tödlichen Seuche, stecken sich und ihre Kinder an. Gefahr droht vor allem von den Soldaten aus dem Süden.
Eine moderne medizinische Versorgung ist vielerorts unbekannt.

Die Kranken werden zu Schamanen - oder wie die Aerzte sie etwa nennen - "witch doctors", zu deutsch "Hexer" - gebracht. So wurde zum Beispiel ein Knabe, der nicht gesund werden wollte, zum Schamanen seines Kraals gebracht. Als sich die Krankheit weiterhin nicht besserte, zog dieser dem Knaben die Milchzähne, eine Massnahme, von der man sich Besserung erhoffte. Als schliesslich der Knabe halbtot war, brachte man ihn ins Krankenhaus, wo er gerettet wurde. Dort hat man Erfahrung mit Kindern, welche mit "gewöhnlichen" Beschwerden wie Durchfall und Fieber eingeliefert werden, infolge der langen Wartezeit jedoch in einem lebensbedrohlichen Zustand. Terre des Hommes, das bekannte Schweizer Hilfswerk, hat hier ein interessantes Gesundheitsprogramm eingeführt. Bereits besitzen viele Kinder die Gesundheitskarte, auf welcher die Impfungen durch Terre des Hommes eingetragen werden.

Wenn man den Kindern helfen will, müssen auch die Erwachsenen in das Gesundheitskonzept einbezogen werden. Beispielsweise unterscheidet eine der Hauptgeisseln dieser Menschen, die Tuberkulose, nicht zwischen Erwachsenen und Kindern. Eine Heilung ist nur zu erwarten, wenn die ganze Familie betreut wird. Rund 80 Prozent der Bevölkerung ist inzwischen gegen Tuberkulose geimpft worden. Auch bei der Starrkrampf-Impfung kommt man nun über die Mutter zum Kind: vor der Geburt erhält die Frau eine Tetanusspritze, womit ihr Neugeborenes während einiger Zeit bereits Abwehrstoffe besitzt, wenn es in einer unhygienischen Umgebung zur Welt kommt. Den bisher durchschlagendsten Erfolg kann die Terre des Hommes-Kinderhilfe bei den Masern verbuchen, die bis vor kurzem eine Hauptursache für die extrem hohe Kindersterblichkeit waren. 12)

Täglich sind zwei Rotkreuz-Einheiten bis zu zwölf Stunden unterwegs und kümmern sich um die AIDS-Patienten. Die leidvollen Bilder des Tages hinterlassen Spuren auf der Seele. Doch schon ein einziger dankbarer Blick eines Kindes verdrängt die Angst vor Verletzung und Infektion. 12)

Somalia, Sahelzone

Während Monaten haben uns die schrecklichen Bilder der verhungernden Kinder in Somalia auf den Bildschirmen und in den Zeitungen verfolgt. 60'000 Flüchtlinge leben in der Nähe der Grenze zu Aethiopien, ohne medizinische Versorgung, halbverhungert, ohne Schutz vor den grausam kalten Wüstennächten. Dabei lagern in der Nähe grosse Vorräte; doch Hilfkonvois wurden überfallen, Lager ausgeraubt und die Menschen in der Sahelzone - durch Bürgerkrieg und langandauernde Dürre bis zum Aeussersten gequält - waren hilflos dem Hungertod ausgeliefert. Nun hat die UNO Truppen zum Schutz dieser Menschen ins Land geschickt. Die Plünderungen konnten weitgehend gestoppt werden. Aber die Armut, Mangelkrankheiten und Seuchen sind Ursache für eine hohe Kindersterblichkeit.

Afghanistan

Der jahrelange schreckliche Krieg der Sowjetunion gegen das mittelalterliche Afghanistan hat uns mit einem Schlag vor Augen geführt, wie wenig wir von diesem Lande wissen. Die Kriegsereignisse haben dazu geführt, dass Millionen von Flüchtlingen vor allem in Lagern an der afghanisch-pakistanischen Grenze lebten und noch leben. Wer weiss denn schon, dass nur knappe 4 Prozent der Mädchen in Afghanistan zur Schule gehen können? Die streng patriarchalische Familienstruktur der Afghanen führt dazu, dass noch mittelalterliche Verhältnisse herrschen, wo noch sämtliche Infektions- und Parasitenkrankheiten vorkommen, die in medizinischen Lehrbüchern zu finden sind, und wo zum Beispiel eine Frau heute noch an Starrkrampf sterben muss, weil bei einer Geburt an dem Messer, mit welchem die Nabelschnur durchtrennt wurde, noch Kamelmist klebt. Es ist eine von islamischen Traditionen geprägte, uns völlig fremde Welt.
Aber die Kinder in diesem Lande verdienen eine fröhlichere und sicherere Jugend als ihre etwas älteren Zeitgenossen, wo Tausende nach der Explosion von Schmetterlings- und Spielzeugminen mit verstümmelten Gliedern erst auf tagelangen Fussmärschen in notdürftige ärztliche Versorgung gelangten oder unterwegs qualvoll sterben mussten. In Kabul herrschen auch heute noch kriegsähnliche Verhältnisse; die feindlichen Stämme bekämpfen sich auch nach dem Rückzug der Russen und versetzen die Bevölkerung in Angst und Schrecken. Tausende von sowjetischen Militärberatern sind im Lande geblieben, und durch den Salang-Tunnel werden die Kriegsparteien weiterhin mit modernsten Waffen, Munition und Treibstoff versorgt.
Afghanistan ist, zum Leidwesen der westlichen Welt, zum grössten Drogenproduzenten der Welt geworden.
Ein kleines Schweizer Hilfswerk "Vereinigung Afghanistan-Projekte/Swiss Aid for Afghans" (Gründer Dr. Theo Locher, Brügg b/Biel) hat sich zum Ziel gesetzt, einfache Schulen für die afghanische Jugend zu errichten. Inzwischen sind zwölf Schulen für insgesamt 4000 Buben und Mädchen errichtet worden, an welchen nicht nur Lesen und Schreiben, sondern auch Gesundheitspflege und Turnen unterrichtet werden. Innerhalb von fünf Jahren wurden grosse Fortschritte erzielt. Mit wenig Geld (alles Spenden) hat hier ein Gymnasiallehrer im Ruhestand ein Lebenswerk geschaffen.

Tibet

Im Dezember 1992 hat das neunköpfige, "ständige Tribunal der Völker" in Strassburg seinen Urteilsspruch verkündet und China für schuldig erklärt, dem tibetischen Volke das Selbstbestimmungsrecht vorzuenthalten und zahlreiche Grundrechte in Tibet zu verletzen, namentlich die Religions- und Meinungsfreiheit. Zudem kam das Tribunal zum Schluss, dass die von Peking betriebene Masseneinwanderung von Chinesen sowie die Missbräuche bei der Geburtenregelung massive Menschenrechtsverletzungen darstellen.
Eine Aerztin, welche in Strassburg als Zeugin ausgesagt hatte, nannte die Dinge beim Namen: "Ich wurde gezwungen, gegen meinen Willen mein zweites Kind abzutreiben", erzählt die 27jährige Dr. med. Tashi Dolma. Während ihrer fünfjährigen Tätigkeit als Aerztin am Tsolho-Spital in Qinghai hat sie schreckliche Dinge erlebt. "Soldaten sammeln die schwangeren Frauen ein, um sie

ins Spital zu bringen. Wenn eine Abtreibung nicht gelingt und das Kind lebend zur Welt kommt, wird es in einem Kessel mit heissem Wasser verbrüht", sagt sie mit leiser Stimme. Ein Ehepaar darf erst nach viereinhalb Jahren Ehe ein einziges Kind haben. Sollte ein zweites, unerlaubtes, dazukommen, müssen sie 1700 Chinesische Yen bezahlen, dazu monatlich 15 Prozent Lohnabzug und einen Teil ihres Eigentums abgeben. Das neugeborene Kind wird **nicht registriert, bekommt keine Essensrationskarten, keine ärztliche Versorgung (Impfungen etc.), gilt als nicht-existent und hat keine Identität.** 13)

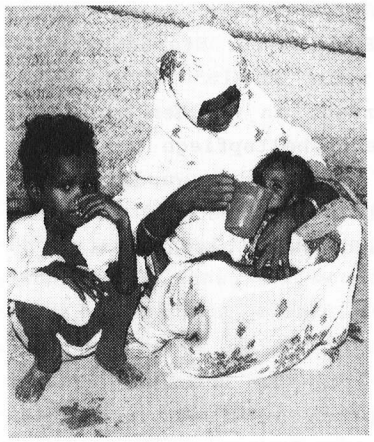

4) Schweizerzeit, Nr. 8, 30.4.1993, S. 1
5) Gottes vergessene Kinder (Bosnien-Herzegowina) Dok. der IGFM, Februar 1993
6) TV DRS (Schweizer Fernsehen), DOK vom April 1992
7) Menschenrechte 6/87, IGFM, S. 9
8) Iserlohner Kreisanzeiger, 20.2.93, S. IS 1
9) Keine Zukunft für Russlands Kinder? Dok. der IGFM, März 1993
10) CHOIX, La Revue du Développement humain, Vol. 1, No. 3, S.4
11) Der Brückenbauer, Migros Schweiz, 3.4.91, S. 8-9
12) Für Menschen in Not, Magazin der Internat. Rotkreuzbewegung
13) Bieler Tagblatt, 18.12.92, S. 2

3. Kinder als Opfer der Armut

Indien (Pakistan, Nepal, Bangladesh, Sri Lanka)

Die Bevölkerung in Indien wächst jährlich um 2,1 Prozent. Dies bedeutet bei gegenwärtig 800 Millionen Menschen ein Zuwachs von 18,5 Millionen jährlich, fast dreimal die Bevölkerung der Schweiz.

Die Aermsten von ihnen, die Trottoirbewohner von Bombay zum Beispiel, wohnen unter einem Obdach aus Sacktuch auf drei bis vier Quadratmetern Boden pro Familie. Sie kommen aus den Dörfern, sind verängstigt, können nicht lesen und schreiben, wissen nicht, wo sie Hilfe holen könnten. Die Frauen sind an Vergewaltigungen, die Männer an Fusstritte gewöhnt.

Besonders schlimm ist die Situation für die neugeborenen **Mädchen.** Die indische Frau ist vom Mutterleib an bis zum Tod benachteiligt und zweitrangig. Oft werden die Mädchen nach einer Amniozentese (Fruchtwassertest) als Fötus abgetrieben. Erlaubt man ihnen, geboren zu werden, benachteiligt man sie zugunsten der Söhne bei der Ernährung, der Gesundheitspflege, der Schulung. Mädchen müssen von frühester Kindheit an Haushaltsaufgaben verrichten, sind die Sklavin ihrer Eltern und Brüder. Die hohe Mitgift, welche einem Mädchen bei der Heirat mitgegeben werden muss, kann von vielen Familien nicht aufgebracht werden oder stürzt die Familie in bittere Armut. Aus diesem Grunde wird eine grosse Zahl von weiblichen Föten abgetrieben.

Ein weiteres, sehr schlimmes Kapitel ist die **Leibeigenschaft.** Man schätzt, dass es in Indien 10 - 15 Millionen Leibeigene gibt, davon 7,5 Millionen Knaben und Mädchen im Alter von 6-14 Jahren. Sie gerieten in Leibeigenschaft, weil sie beim Arbeitgeber zum Ueberleben oder für die Mitgift ein Darlehen aufnahmen und ihm zur Verzinsung oder Abzahlung der Schuld sich selber oder ein Kind verpfändet haben. Daher die englische Bezeichnung "bonded labour". Die Leibeigenen, eigentliche Sklaven, müssen bis zu 16 Stunden im Tag arbeiten, zum Teil inmitten giftigen Rauchs

in den Glasbläsereien von Faridabad bei Agra, im Kristallstaub der Diamantenschleifereien in Gudscherat, als Teppichknüpfer in winzigen, von Wollstaub erfüllten Werkstätten bei Benares. Wer davonläuft wird eingefangen, an den Füssen aufgehängt, wundgeprügelt und oft mit glühenden Eisen gebrandmarkt.

Sowohl Kinderarbeit wie Leibeigenschaft sind **gesetzlich verboten.** Kinderarbeit ist jedoch für die Arbeitgeber einträglich und wirft genug ab für Schweigegeld an Polizisten, Beamte, Politiker und Richter. Zur Rechtfertigung der Kinderarbeit wird gesagt, die Kinder und ihre Familien hätten doch so wenigstens etwas zu essen. Das Argument ist jedoch falsch. Sie würden nämlich mehr zum Essen haben, wenn man die Arbeit anstatt den Kindern ihren arbeitslosen Eltern gäbe. Dann könnten erst noch die Kinder zur Schule gehen, was ihnen selber und schlussendlich dem ganzen Land zum Vorteil gereichen würde. Aber Kinder sind eben viel billigere Arbeitskräfte als Erwachsene, d.h. sie erhalten nur etwa einen Fünftel des Lohnes (2-5 Rupien). 14)

Die Teppichknüpfer der Region Benares produzieren ungefähr 80 Prozent der indischen Teppiche. Obwohl ein Mindestalter von 14 Jahren vorgeschrieben ist, wird die Arbeit von 8-10jährigen Kindern ausgeführt, deren kleine Finger besser zum Knüpfen geeignet sind. Das Zentrum befindet sich in Mirzapur, ca. 65 km von Benares entfernt. Das Dorf starrt von Schmutz, die Abwasserrinnen stinken zum Himmel. In kleinen Hütten, als Familienunternehmen getarnt, welche den gesetzlichen Einschränkungen nicht unterliegen, müssen die Kinder arbeiten. Die Hütten sind eng und düster; der Wollstaub lässt die Menschen kaum atmen.
Man schätzt, dass allein in dieser Region 150'000 Kinder in der Teppichindustrie arbeiten.
Man geht davon aus, dass 95 Prozent der Kinder, welche arbeiten müssen, der Hindu-Klasse der Unberührbaren und der Ureinwohner entstammen. Sie führen vor allem gefährliche und schlecht entlöhnte Arbeiten aus. 20 Prozent der Sklaven sind Kinder zwischen 6 und 11 Jahren. 15)

Die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, Sektion Schweiz, hat bei allen Teppichhändlern eine **Umfrage** gemacht. Diejenigen Geschäfte, welche keine von Kindern geknüpften Teppiche führen, werden auf eine Liste genommen, welche den Käufern zur Verfügung gestellt wird.

Man schätzt die Zahl der Kinder, welche in Indien, Pakistan, Nepal, Bangladesh und Sri Lanka im Alter von 5 - 14 Jahren arbeiten müssen, auf rund 20 Millionen.
Es gilt, die Lebensbedingungen in den betreffenden Ländern zu verbessern, die Menschen besser auszubilden, damit sie ihre Familien ernähren können, ohne ihre Kinder zu "verkaufen". 16)
In Indien kann die Hälfte der Bevölkerung weder lesen noch schreiben. Für Millionen von Kindern bedeutet dies: harte körperliche Arbeit statt Schule. Bekannt ist, dass die Einführung einer allgemeinen Schulpflicht den negativen Folgen des Bevölkerungswachstums die Spitze brechen könnte. Nur wenn Kinder, unbesehen ihrer Herkunft, in die Schule gehen könnten, würde es möglich, die Kasten- und Klassengesetze aufzuheben. 17)

Eine weitere Folge der schrecklichen Armut in Indien ist der **Verkauf von jungen Inderinnen an solvente Scheichs.** So wurde im August 1991 eine Air-Hostess der Indian Air-Lines auf ein weinendes Mädchen im bunten Festtagskleid aufmerksam, welches ihr schliesselich anvertraute, es sei 11 Jahre alt und stamme aus dem Barkas-Viertel von Hyderabad. Vor zwei Tagen habe man es dem Araber - es deutet auf den Opa an seiner Seite - zur Frau gegeben, obwohl es sich gewehrt habe. Der Mann sei ein Scheich aus Saudi-Arabien und habe seinem Vater viel Geld versprochen. Passagiere und Besatzung einigten sich darauf, nach New Delhi zu fliegen und die Behörden zu alarmieren.
Gleich bei der Ankunft wurde der angebliche Scheich, ein 60jähriger Saudiaraber namens Yahya al Sagish, verhaftet und unter Anklage gestellt. In seinen Papieren fand man ein Dutzend Fotos blutjunger Mädchen, einen Ehekontrakt, in dem Aminas Alter mit 32 Jahren angegeben war, und ein weiteres Ehezertifikat lautend

auf den Namen Shahida Begum. Anscheinend besorgte sich Sagish seine indischen Bräute gleich im Multipack.
Amina wurde in ein Kinderheim gebracht, wo sie auf die Entscheidung der Richter wartet. Die Stewardess reichte ein Adoptionsgesuch ein, und Sagish konnte offenbar einen geschickten Anwalt organisieren; er wurde inzwischen gegen Kaution freigelassen.
Der Fall Amina ist zum Modellfall für den Missbrauch geworden, der seit Jahr und Tag mit "arabischen Bräuten" getrieben wird. Ueber 40 Prozent der 4,5 Millionen Einwohner von Hyderabad, der Hauptstadt des südindischen Gliedstaates Andhra Pradesh, sind Moslems. Sie stammen meist von jenen Arabern ab, die einst Hofstaat und Leibgarde des Nizam von Hyderabad bildeten und ihr Quartier in den "Barracks" hatten. Daraus wurde später das Moslemviertel Barkas, das heute als **umsatzstärkster Mädchenbasar Indiens** gilt. 18)

Brasilien

37 Millionen Kinder - auf 144 Millionen Einwohner Brasiliens - sind gezwungen, zu betteln oder sich aus den Abfällen der grossen Städte zu ernähren. 8 Millionen von ihnen sind Waisenkinder... die "Armee ohne Heil" in den Favelas. Von diesen 36 Millionen leben ungefähr 7 Millionen in den Strassen der Grossstädte, der Gewalt von Polizei und Bevölkerung sowie der Diskriminierung ausgesetzt. Zudem werden rund 5 Millionen Mädchen zur Prostitution gezwungen, um ihr Ueberleben einigermassen sicherzustellen.18)

Die Regierung Brasiliens hat sich, als Folge des Drucks in- und ausländischer Menschenrechts-Organisationen im Februar 1991 erstmals bereiterklärt, das Problem der verelendeten Strassenkinder ernst zu nehmen, nachdem im Vorjahr über 440 Kinder allein im Grossraum von Rio de Janeiro getötet worden sind. Das Medienecho in den USA und in den europäischen Ländern führte zu einer Welle von Protesten an die Adresse der jeweiligen brasilianischen Botschaft. Gesundheitsminister Alceni Guerra hat bestätigt, dass Unternehmer aus der Handels- und Tourismusbranche **Todesschwadronen finanzierten** oder sich an der Liquidation von Strassenkindern sogar persönlich beteiligten. Nirgendwo gibt es mehr Todesschwadronen in Brasilien als in der Baixada Fluminense, einer mit Slums übersäten armseligen Region im Grossraum von Rio de Janeiro (mit über drei Millionen Menschen, vor allem Zuwanderern aus dem unterentwickelten Nordosten).
Da die Killer zumeist Polizisten sind, oder von diesen gedeckt werden, ermittelt die Bundespolizei von Brasilia aus gegen Täter und Hintermänner. Der Gesundheitsminister prangerte namentlich den Präsidenten der Ladenbesitzer-Vereinigung Rios, Silvio Cunha, an, welcher in einem Radio-Interview erklärt hatte, dass der Tod von Strassenkindern gut für die Gesellschaft sei; wer einen kleinen Dieb beseitige, tue etwas Nützliches. Erstmals kam ein Killer, Mitglied einer Esquadrao da Morte und Polizeibeamter, hinter Gitter; er wurde zu insgesamt neun Jahren Gefängnis verurteilt. Das Justizministerium nahm ein Dossier der nationalen **Bewegung der Strassenkinder** entgegen, in dem detailliert Mordfälle geschildert werden. Derzeit versuchen Sozialarbeiter, zusammen mit Unicef und der katholischen Kirche Brasiliens, die Oeffentlichkeit zugunsten der "Meninos da Rua" (Strassenkinder) zu mobilisieren und eine Bewusstseinsveränderung, nicht zuletzt bei den zuständigen Behörden, zu erreichen. Es darf nicht weiter hingenommen werden, dass die Beseitigung als störend empfundener Kinder und Jugendlicher toleriert und im Sinne einer Komplizenschaft mit den Mördern sogar befürwortet werde. 20)

Rumänien

In den Waisenhäusern Rumäniens leben rund 130'000 Kinder, welche als "unheilbar Behinderte" dorthin gebracht und vergessen wurden. Nach dem Sturz Ceausescus kam diese fürchterliche Wahrheit ans Licht: Kinder, welche in ihrem Kot dahinvegetierten, ohne richtiges Essen, ohne Betreuung, ohne Liebe...
Dies hat sich seither in einigen Heimen, welche von westlicher Seite unterstützt wurden, etwas gebessert. Aber noch immer leben Tausende von Kindern - behindert, oder von ihren Eltern ausge-

setzt - in Heimen, welche diesen Namen nicht verdienen. Es fehlen die sanitären Einrichtungen, eine fachgerechte Betreuung sowie Liebe und Zuwendung. Das Personal ist schlecht oder gar nicht ausgebildet, die Atmosphäre kalt und traurig und spottet jeglicher Beschreibung. Die Verantwortlichen haben noch nicht erfasst, wie wichtig eine Geste oder ein liebes Wort für ein Kind in Not sein kann. Verschiedene Hilfswerke engagieren sich deshalb in diesem Lande, um die Betreuer auszubilden, welche sich tagtäglich um das Wohl dieser Kinder kümmern sollen."Terre des Hommes" hat anlässlich eines Augenscheins in vielen Heimen feststellen müssen, dass zwar Hilfsgelder vorhanden sind, aber die zuständigen Stellen nicht einsehen, weshalb sie für diese Kinder ausgegeben werden sollen. Oder dass Spielzeuge, welche geschenkt wurden, wohlgeordnet in den Schränken aufbewahrt werden... Plüsch-Bären an den Wänden als Dekoration. Kleinkinder werden eingewickelt wie Mumien, die Arme am Körper fixiert. Sie sind unfähig zu strampeln oder richtig zu atmen. Immerhin haben sich Behördemitglieder bereiterklärt, mit den Hilfs-Organisationen zusammen eine Verbesserung des traurigen Loses dieser Kinder anzustreben. Doch: wie lange wird es dauern, bis man einsieht, dass auch geistig behinderte Kinder ein Anrecht auf ein menschenwürdiges Dasein haben? 21)

Ebenfalls in Rumänien sind die **Bahnhofkinder von Bukarest** zu finden. Der Bahnhof Bukarest-Nord ist ihr "Zuhause". Wieviele es sind, welche dort leben, schlafen, betteln... Niemand weiss, woher sie eigentlich kommen. In Kartonschachteln, auf Entlüftungsschächten oder einfach aneinandergeschmiegt schlafen sie im Bahnhof. Um etwas Geld zum Leben zu haben betteln sie, stehlen sie... oder prostituieren sie sich. Sie sind dreckig, werden von den Passanten verflucht. Einige "sniffen" Aurolac, einen Klebstoff, dessen Dämpfe bewirken, dass sie jegliches Gefühl von Kälte oder Hunger verlieren. Welches ist die Zukunft dieser "geopferten Generation"? Viele von ihnen sind aus Waisenhäusern geflohen, andere wurden durch ihre Eltern irgendeiner Hilfsorganisation übergeben. Im Wartesaal, welcher gut geheizt und zum

Schlafen geeignet wäre, steht ein Wächter, welcher das Billet sehen will. Ohne Fahrkarte hat man keinen Zutritt. Wer eine Bank sucht zum Schlafen wird weggejagt. Um zwei Uhr früh ist der Bahnhof der belebteste Platz in ganz Bukarest. Die Kinder schlafen vor den Schaltern, in der Halle oder in Nischen, eines auf dem andern, um Kälte und Lärm weniger zu empfinden. 22)

Honduras

In Honduras sind 37 Prozent aller Kinder unter fünf Jahren unterernährt. Bei 60 Prozent aller Todesfälle von Kindern ist Unterernährung Mitverursacher. Haupttodesursachen sind Atemwegsinfektionen und Durchfall. Beide werden durch Unterernährung verschlimmert, und beide verschlimmern wiederum die Unterernährung. Diese trifft zuerst die wirtschaftlich Schwachen. Die Arbeitslosigkeit im regulären Arbeitsmarkt ist in den letzten drei Jahren auf gegen 20 Prozent gestiegen, doch die Zahl der Unterbeschäftigten liegt weit höher.
Prekäre Wirtschaftssituation, Auslandsverschuldung und Zerfall der Rohstoffpreise sorgen für einen Teufelskreis von strukturellen, lokal- und weltwirtschaftlichen Faktoren, der am Ende immer zur Unterernährung der Kinder führt.
Die Ernten sind oft unergiebig, weil der Boden ausgelaugt ist, weil zuwenig Wasser vorhanden ist und auch weil es an landwirtschaftlichen Kenntnissen fehlt. Saison- und Taglöhnerarbeit bei Grossgrundbesitzern bleibt oft als einzige Möglichkeit. Die eigene Feldarbeit wird dadurch vernachlässigt oder den Müttern aufgebürdet. Viele Familien leben überhaupt ohne Väter.
Unicef hat verschiedene Programme aufgestellt, um das Los dieser Kinder zu verbessern. 23)

Albanien

Eines der ärmsten Länder unserer Hemisphäre ist Albanien. Ein Land, welches durch Isolation und Abkapselung während Jahrzehnten sowie kommunistische Misswirtschaft buchstäblich ins Elend ge-

trieben wurde. Die Albaner - obwohl in relativer Freiheit lebend- müssen nun teuer bezahlen, was ihnen ein allmächtiger Diktator eingebrockt hat. Das Schulwesen ist am Boden, die Kinder haben kaum Bleistifte und Schreibpapier, von modernen Lehrmitteln ganz zu schweigen. Die Fenster der Schulhäuser sind seit langem zerbrochen; im Winter ist der Unterricht wegen klirrender Kälte oft gar nicht möglich. In den Spitälern ist nicht einmal das Nötigste vorhanden; sterile Behandlung bleibt ein Wunschtraum, das Operationsbesteck, sofern überhaupt vorhanden, ist veraltet und mangelhaft, die Beleuchtung oft nur durch Kerzen sichergestellt. Das Gesundheitswesen ganz allgemein liegt am Boden.
Die Menschen in Albanien sind gastfreundlich und geben alles, was sie haben, für ihre Gäste. Aber sie sind bitterarm, und ohne Hilfe aus dem Ausland haben sie keine Chance, den Lebensstandard in nächster Zeit wesentlich zu verbessern.
Hilfsorganisationen, Service-Klubs und Private haben Hilfsprojekte auf die Beine gestellt. Doch bis eine Besserung eintritt, wird wohl noch viel Zeit vergehen.

14) Die Weltwoche, 4.6.92, S. 9
15) Droits de l'Homme sans frontières, IGFM-Belgien, August 1990, S. 24
16) Droits de l'Homme sans frontieères, IGFM-Belgien, Okt. 1989, S. 3
17) Tages-Anzeiger, 25.1.1993, S. 2
18) Der Brückenbauer, 25.3.92, S. 17
19) Droits de l'Homme sans frontières, IGFM-Belgien, Okt. 1989, S. 6
20) Neue Zürcher Zeitung, 25.2.91, S. 7
21) Terre des Hommes, Dezember 1990, S. 1 und 3
22) Terre des Hommes, November 1992, S. 8 und 9
23) Unicef, Jahresbericht 3/93, S. 4-5

4. Kinder als Opfer des religiösen Fanatismus

Iran
Die Erziehung und Bildung der Jugend ist in jedem Land das Kapital der Zukunft. Das Mullah-Regime im Iran ist aber seit seiner Machtergreifung darum bemüht, im Lande ein Bildungsvakuum zu schaffen, um dadurch den Weg für die islamische Umerziehung des Volkes zu ebnen. Der Zweck dieser Massnahme: das Volk soll zu Marionetten des Klerus degradiert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, beschreitet das Regime konsequent einen grausamen Weg; es setzt dort an, wo Menschen noch am einfachsten zu beeinflussen und zu lenken sind, nämlich im Kindesalter.
So müssen die Kinder und Jugendlichen, gemäss einem Befehl von Ajatollah Khomeini, noch immer jeden Donnerstag (Freitag ist in den islamischen Ländern Feiertag), vor dem Verlassen der Schule schriftlich mitteilen, was sie, ihre Eltern und Nachbarn während einer Woche getan haben, über was innerhalb des Familienkreises gesprochen wurde, und ob sie etwas Verdächtiges in der Nachbarschaft bemerkt haben. Bevor sie diesen Bericht unterschreiben, müssen sie versichern, dass er der Wahrheit entspricht.
So wurden schon Kinder, welche sich weigerten, ihre Eltern zu bespitzeln, von der Schule entlassen. Dies führte zu wiederholten Massendemonstrationen von Schulkindern im ganzen Iran. Dabei wurden verschiedene Kinder festgenommen und nach einem Kurzprozess **zum Tode verurteilt. Allein in Teheran wurden 121 Kinder hingerichtet.** Und das Schlimmste: die Eltern der Verurteilten mussten bei deren Hinrichtung anwesend sein...
Mit allen Mitteln bemüht sich das Mullah-Regime, den Widerstand der Kinder und Jugendlichen zu brechen. Dazu gehört auch die Diskriminierung der Jugendlichen, welche sich nicht dem islamischen Fundamentalismus unterordnen.
Das Regime versucht auch, Kinder zu manipulieren, um sie für seine Zwecke zu missbrauchen. Man macht ihnen grossartige Versprechungen von einem ewigen Leben im Paradies, damit sie ihr Leben einem grausamen Zweck opfern. Mit der Parole "Sei ein

Der Sextourismus hat sich mittlerweile auf die halbe Welt ausgebreitet. Brasilien und die Philippinen sind längst keine "Geheimtips" mehr; von Kenia über Sri Lanka bis nach Indonesien steuern sogenannte "Bumsbomber" alle möglichen Destinationen an. Sie bringen Tausende von sexhungrigen Touristen (man nennt sie bezeichnenderweise "Barbaren aus dem Norden") in die Zentren der Lust. Der Kollaps in Osteuropa und die Kriegsnot in Jugoslawien haben den Kindersexhändlern neue Märkte eröffnet. Das Videogeschäft bricht die letzten Tabus.

Thailand

Die Sozialarbeiterin Lampa Wattanasunton, welche sich in der thailändischen "Sex-Metropole" Pattaya um sich prostituierende Kinder kümmert, spricht von einer ganz besonderen Art von Europäern: "Meistens sind es ältere, alleinstehende Männer, die von europäischen Frauen enttäuscht sind. Meistens haben sie wenig Kultur und jede Menge Komplexe. Heute kommen auch viele Männer, die Knaben suchen. Der Mechanismus ist vielleicht der: jemand wird geschlagen und sucht selber jemanden, der noch unter ihm steht und den er schlagen kann." 25)

Die Kinder kommen oft aus arg zerrütteten Familien, reissen zuhause aus oder werden an Kinderhändler verkauft. Für sie bedeutet Sex zunächst einmal Geld, aber bald bekommen sie grosse psychische Probleme. In Thailand werden die Kinder zu Respekt vor Erwachsenen erzogen. Doch die Sozialarbeiterin weiss von Kindern, welche Erwachsene töten würden, wenn sie es tun könnten. Oft richten sie eines Tages die Aggressionen gegen sich selbst und schneiden sich die Pulsadern auf. "Tradition hat Kindersex im buddhistischen Thailand gewiss nicht, aber in gewissen Vierteln von Bangkok und Pattaya ist er zur Gewohnheit geworden." 25)

Die Schweizer Kampagne gegen Kindersex hat eine Dokumentation herausgegeben "Gebunden im Schweigen - Sex mit Kindern". Sie ist erhältlich bei Terre des Hommes Schweiz, 4000 Basel.

Erst allmählich dringt das Ausmass der Kinderprostitution ins öffentliche Bewusstsein. Die UNO-Konvention, die auch Richtlinien gegen die Kinderprostitution beinhaltet, wurde unterdessen von den meisten Ländern unterzeichnet. Vor zwei Jahren wurde das Thema an der ECPAT-Konferenz in Bangkok (End of Children Prostitution in Asian Tourism) erstmals in offiziellem Rahmen international thematisiert.

"Mit zehn", sagt die achtjährige Gum, "ist man eine junge Erwachsene, mit zwanzig alt, und mit dreissig tot." 26)

Eine Million Prostituierte gibt es in Thailand, 100'000 sind jünger als 14 Jahre. Fünf Millionen Touristen werden in Thailand jährlich erwartet. 70 Prozent davon sind Männer, und vier von fünf haben Kontakt mit Prostituierten; immer mehr sind Kinder gefragt. 26)

Philippinen

Tatsache ist, dass sich die Kinder oft bereits als Sechsjährige den Touristen anbieten. Und niemand unternimmt etwas dagegen, mit Ausnahme einiger Missionare, wie zum Beispiel Pater Shay Cullen in der philippinischen Hafenstadt Olangapo City. Der Mann aus Dublin kämpft seit 22 Jahren gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern.

Im Zweiten Weltkrieg wurden die Philippinen von 1941 bis 1945 von den Japanern besetzt, eine Zeit der Grausamkeiten und Massenvergewaltigungen, welche die meisten Filipinos noch nicht vergessen haben, und welche zu einer grossen Japanerfeindlichkeit geführt hat. Mittlerweilen besuchen - im Zuge des sogenannten Programmes "Wiedervereinigung für den Frieden" - Hunderttausende von japanischen Touristen jedes Jahr die Philippinen, ein Urlaub der ihnen meistens von ihrer Firma spendiert wird. Dass sie dabei ihre ganz persönliche Form der "Wiedervereinigung" gefunden haben, nämlich den Sextourismus, ist für viele Filipinos besonders bitter. "Vor 40 Jahren kamen sie mit Waffen; heute haben sie andere Waffen dabei, um uns auszubeuten", fasst eine Filipina wütend diese Entwicklung zusammen. 27)

Schweiz, Deutschland

Dies sollte jedoch nicht zur Illusion verleiten, Kinderprostitution sei nur ein Thema der "andern". Es gibt sie, nicht nur auf dem Drogenstrich, auch bei uns. Es wird geschätzt, dass in der **Schweiz** jährlich über 40'000 Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht werden. In **Deutschland** ist von jährlich 150'000 Kindern die Rede. Letztlich geht es aber um die sexuelle Ausbeutung von Kindern schlechthin - und die kennt offenbar keine Grenzen. 1991 hat Bundesjustizminister Kinkel die Vorlage eines Gesetzes geplant, welches Deutsche, welche sich an Kindern unter 14 Jahren vergehen, unter Strafe stellt, ganz gleich, ob sie die Tat in Deutschland oder im Ausland begangen haben. Sechs Monate bis zehn Jahre Haft stehen in Deutschland (§ 176) auf sexuellem Missbrauch von Kindern. "Jeder, der solch' unglaubliche Dinge tut, muss auch nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub bestraft werden können", sagte Kinkel.

Ein österreichischer Arzt, der sich an einer zehnjährigen Filipina derart brutal vergangen hatte, dass das Mädchen schliesslich starb, wurde mit Hilfe eines Ermittlers der amerikanischen Militärpolizei aufgespürt und zu 30 Jahren Gefängnis verurteilt. Nach vier Jahren ist er leider bereits nach Oesterreich zurückgeschickt worden, wo er seine Strafe nicht weiter verbüssen muss. 28)

25) Der Bund, 15.4.1993, S. 2
26) Der Brückenbauer, Migros Schweiz, 2.12.1992, S. 34
27) Sextourismus in Südostasien, Fischer-Verlag, S. 254
28) Der Stern, 8.8.1991, Heft 33, S. 111-115

6. Kinder als Opfer der Pornographie

In den letzten Jahren hat sich durch den Videomarkt für Kinderpornographie eine neue Form sexuellen Missbrauchs von Kindern entwickelt. Dieser Markt besteht zum grössten Teil aus Amateurfilmen, die häufig von Vätern oder andern Verwandten mit Kindern aus der eigenen Familie aufgenommen und privat getauscht oder geschäftsmässig verwertet werden. Nach Schätzungen gibt es in **Deutschland** ein Video-Austauschnetz von 30'000 Liebhabern von Kinderpornographie, sog. "Collectors". Zum Teil werden die Videos auch gewerbsmässig hergestellt und, gegen Entgelt, ausgeliehen oder verkauft. Es gibt Eltern, welche ihre Kinder für die Produktion solcher Videos "vermieten". Häufig werden die Filme auch mit Kindern aus der Dritten Welt oder aus dem ehemaligen Ostblock aufgenommen. Die Darstellungen gehen bis zu authentischem Geschlechtsverkehr (vaginal, oral, anal) mit vier- oder fünfjährigen Kindern, meist Mädchen ... oder sogar Säuglingen. Bei der Herstellung von kinderpornographischen Produkten werden die Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs mit erheblichen körperlichen und seelischen Folgen, die ihr ganzes Leben lang andauern können. 29)

Trotz Verbots ist der Handel von Kinderpornos auch in der **Schweiz** ein Millionengeschäft. In diesem lukrativen Business mischen nicht nur krankhafte Kinderschänder und Sadisten mit, sondern auch biedere Normalbürger. Die Ermittlungsbehörden dagegen stehen vor grossen Schwierigkeiten.

Auf eine halbe Million Mark beziffert das deutsche Justizministerium den jährlichen Umsatz mit Kinderpornos, während die Schweizer Behörden noch keine erhärteten Zahlenangaben machen können. Doch es besteht kein Zweifel, dass auch hier ein blühender Handel getrieben wird. 1991 wurde im Tessin ein Pornohändler verurteilt, der Hunderte von Kassetten beschafft, kopiert und verkauft hatte. In vier Jahren hatte er damit mindestens 350'000 Franken Gewinn gemacht. Inserate in einschlägigen Magazinen sowie Angebote und Suchanzeigen auf Videotex beweisen das Inter-

esse der Pädophilen an in- und ausländischen Kinderpornos. Hinter Begriffen wie "Lolita", "Privatsex", "Extremvideo", "Babysex" verbergen sich Kassetten, auf welchen Kinder und sogar Babies zu sexuellen Handlungen gezwungen, sexuell missbraucht und gequält werden. 30)
Der Fall des "Kinderschänders O.", welcher in einem Ferienhaus in der Schweiz eine eigentliche Einrichtung zum Missbrauch von kleinen Kindern betrieb und in seiner Folterkammer sogar ein acht Monate altes Baby mit Elektroschocks quälte, hat die Oeffentlichkeit aufgewühlt. Nachdem ihm die Polizei auf den Fersen war, hatte er sich nach Amsterdam abgesetzt, und zusammen mit seiner Freundin zwei Mädchen grausam gefoltert und einen 12jährigen Buben misshandelt. In der Wohnung entdeckte die Polizei zwei Aquarien mit fleischfressenden Piranhas sowie Sado-Maso-Instrumente und fünf selber produzierte Videos. Ein Mitarbeiter des Staatsanwaltes erklärte, noch nie so schreckliche Videos gesehen zu haben. 31)
In **Norwegen** wurde ein 49jähriger Professor für deutsche Sprache an der Philosophischen Fakultät von Oslo festgenommen und verurteilt. Bei einer Hausdurchsuchung, aufgrund einer anonymen Anzeige, fanden die Polizisten Hunderte von Video-Filmen, auf denen sich der Professor beim Sex mit thailändischen Jungen, meist unter zehn Jahren, zeigte. Manche seiner Opfer waren erkennbar im Drogenrausch, andere bereits bewusstlos. 28)
Um den sexuellen Missbrauch von Kindern für Videoaufnahmen besser bekämpfen zu können, soll in Deutschland künftig bereits der "Besitz von Kinderpornos" strafbar und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht werden. 29)
In der Schweiz verpasste es das eidgenössische Parlament leider, diesen Schritt bei der Revision des Sexualstrafrechtes zu tun.

29) Deutscher Bundestag, Drucksache 12/3001, 3.7.1992
30) Sonntags-Zeitung, 31.1.1993, S. 5
31) Blick, 26.3.1993, S.7

7. Kinder als Opfer von Rassismus

Die Medien berichten immer wieder darüber, dass in der Republik Südafrika Kinder im Alter von 10 - 20 Jahren inhaftiert werden. Die Gründe dafür bleiben meistens unerwähnt. Diese liegen oftmals im Missbrauch der Kinder zu politischen Zwecken begründet, was zu einer Kriminalisierung dieser Jugendlichen führt.
Zwei Beispiele des hochgezüchteten Hasses, welcher schon Kinder zu Rassismus und Gewalt erzieht:

Die Geschichte eines 15jährigen Tswana-Jungen:
"... und dann haben wir einen Mann gejagt, der hiess Philip. Er war von der UDF (United Democratic Front). Wir haben ihn auf der Toilette des Hauses seines Nachbarn erwischt, Chief und Mzwakkhe brachten ihn nach draussen. Mzwakkhe hat ihn mit einem Strick, den wir aus Winters Haus hatten, die Hände und Füsse zusammengebunden. Dann haben Winter und ich ihm einen Sack über den Kopf gezogen, und dann haben ihm JB, Kid und Mafloza zwei Reifen über den Kopf gestülpt. Ich habe ihm aus einer Fünf-Liter-Kanne Benzin übergegossen. Dann habe ich ihn angezündet.
Drei Monate später, es war irgendwann im August, habe ich mitgemacht, wie wir Stekinos Haus runtergebrannt haben. Wir schmissen sechs Benzinbomben... dann rannten wir weg..."

Die Geschichte eines 13jährigen Tswana-Jungen:
"... Später wurde ich Mitglied bei einer Gruppe, die hiess M16. Eines Tages sagten sie uns, wir sollten einen Mann verbrennen, den wir erwischt hatten, als er in einem Laden der Weissen etwas kaufte. Wir nahmen ihn und gossen ihm Petroleum über die Hände, dann zündeten wir ihn an. Da waren ungefähr achtzehn von uns, die mitmachten. Dann sagten sie, wir sollten Sand auf die Hände des Mannes streuen und das Feuer wieder ausmachen. Wir sollten auch einen Busboykott verstärken; wir hatten sechs Peitschen und prügelten alle, die in die Busse einsteigen wollten, um zur Arbeit zu gehen."

Interview mit dem ANC-Präsidenten, Oliver Tambo (17.9.85):
"In den Strassen unserer Vorstädte stellen sich Jugendliche und Kämpfer jeden Tag dem Feind mit Molotow-Cocktails und anderen Eigenbau-Waffen entgegen. Diese jungen Löwen sollten von der Volksarmee mobilisiert werden und von Molotow-Cocktails zu Gewehren und anderen modernen Kriegswaffen übergehen."

Erklärung des Kommandanten von Umkhonto we Sizwe, Joe Modise (30.7.86):
"Dass Schwarze Schwarze umbringen, ist eine Erfindung von Rassisten. Es gibt keine Frage von Schwarz gegen Schwarz, das ist eine Frage des Feindes auf der einen Seite mit seinen Soldaten, Polizisten und Marionetten gegen das Volk."

Erklärung des Chris Hani, Vorstandsmitglied des ANC und Vorsitzender der KP Südafrikas, welcher im Frühling 1993 ermordet wurde (30.11.86):
"Man spricht von Gewalt Schwarzer gegen Schwarze, um die Tatsachen zu verdrehen. Es gibt keine Gewalt Schwarzer gegen Schwarze. Schon die Bezeichnung unserer militanten Aktionen gegen bekannte Agenten, Spione, Kollaborateure und Stiefellecker des Apartheidregimes als sogenannte Gewalt Schwarzer gegen Schwarze zu bezeichnen, ist ein Versuch des Feindes, unseren Kampf zu untergraben. Wir werden weitermachen, diese Maulwürfe in unserer Mitte auszurotten." 32)

Und **wer** wurde dazu missbraucht, die "Maulwürfe auszurotten"? Die Kinder und Jugendlichen auf der Strasse ...

32) Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16.1.1987, S. 10/11

Die vorliegende Broschüre erscheint nicht von ungefähr genau zur Eröffnung der 2. Menschenrechts-Konferenz in Wien. Die IGFM-CH hofft, damit einen bescheidenen Beitrag zu leisten für die Verbesserung des traurigen Loses vieler Millionen Kinder auf dieser Welt.

Wir wissen, dass die Respektierung der Menschenrechte mit viel Informations- und geduldiger Aufklärungsarbeit verbunden ist. Das vorliegende Material, zum Teil schockierende Berichte, wurde innert kürzester Zeit zusammengetragen. Es handelt sich um eine "Momentaufnahme"; sie kann nicht vollständig sein. Jeder Tag bringt neue Schrecken und neue Greuel für die Kinder dieser Welt. Sie haben keine Lobby, niemand, der sich für sie einsetzt, ausser einigen humanitären und Menschenrechts-Organisationen, welche es sich zum Ziel gesetzt haben, den Schwächsten in unserer Welt zu helfen.

Helfen Sie mit, dass wir diese wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe weiter erfüllen können. Werden Sie Mitglied bei der **Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte**

Sektion Schweiz	**Deutsche Sektion**	**Sektion Austria**
Birkenweg 1	Kaiserstrasse 72	Unt.Augartenstr.21
CH 2560 Nidau	D 6000 Frankfurt/M.	A 1020 Wien
Tel 032 51 75 67	069 23 69 71/72	222 332 95 43
FAX 032 51 57 81	069 23 41 00	222 330 62 68

Nachdruck der Texte, auch auszugsweise, ist unter Angabe der vorliegenden Publikation als Quelle gestattet. Ein herzliches Dankeschön geht an alle, die mir bei dieser Arbeit geholfen haben.

INTERNATIONALE GESELLSCHAFT
FUER MENSCHENRECHTE IGFM-CH
Die Geschäftsführerin:
Monique Schlegel

Literaturverzeichnis

1) Kinder haben Rechte - auch bei uns. Unicef Zürich, Oktober 1992
2) La Femme d'aujourd'hui, La Suisse, Nr. 40, 3.10.92
3) Schweizer Fernsehen, "Rundschau", aus: Report ZDF, 1990
4) Schweizerzeit, Nr. 8, 30.4.1993
5) Bosnien-Herzegowina: Gottes vergessene Kinder, IGFM, Feb. 93
6) Schweizer Fernsehen/TV DRS, DOK vom April 1992
7) Menschenrechte 6/87, IGFM Frankfurt
8) Iserlohner Kreisanzeiger, 20.2.1993
9) Keine Zukunft für Russlands Kinder? Dok. der IGFM, März 1993
10) CHOIX, La Revue du Développement humain, Vol. 1, No. 3
11) Der Brückenbauer, Migros Schweiz, 3.4.1991
12) Für Menschen in Not, Magazin der Internat. Rotkreuzbewegung
13) Bieler Tagblatt, Gassmann AG, 18.12.1992
14) Die Weltwoche, Weltwoche-Verlag Zürich, 4.6.92
15) Droits de l'Homme sans frontières, IGFM-Belgien, Aug. 1990
16) Droits de l'Homme sans frontières, IGFM-Belgien, Okt. 1989 S. 3
17) Tages-Anzeiger, 25.1.1993
18) Der Brückenbauer, Migros-Genossenschafts-Bund, Zürich, 25.3.1992
19) Droits de l'Homme sans frontières, IGFM-Belgien, Okt. 1989 S. 6
20) Neue Zürcher Zeitung, NZZ, 25.2.1991
21) Terre des Hommes, Dezember 1990
22) Terre des Hommes, November 1992
23) Unicef, Jahresbericht 3/93
24) Menschenrechte 1/93, IGFM Frankfurt
25) Der Bund, Bern, Nr. 86, 15.4.1993
26) Der Brückenbauer, Migros-Genossenschafts-Bund, Zürich, 2.12.1992
27) Sextourismus in Südostasien, Fischer Taschenbuch, Febr. 1989
28) Der Stern, 8.8.1991, Heft 33
29) Deutscher Bundestag, Drucksache 12/3001, 3.7.1992
30) Sonntags-Zeitung, Zürich, 31.1.1993
31) Blick, 26.3.1993
32) Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16.1.1987

Charta des Kindes

Beschlossen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. 11. 1959

Präambel

Da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte und an die Würde und den Wert der menschlichen Person erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern -

Da die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, daß jeder Mensch Anspruch auf alle in dieser Erklärung enthaltenen Rechte und Freiheiten hat ohne irgendeine Unterscheidung wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, rassischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen -

Da ein Kind in Ermangelung körperlicher und geistiger Reife der besonderen Sicherheit und Pflege vor und nach der Geburt bedarf, einschließlich eines ausreichenden rechtlichen Schutzes -

Da die Notwendigkeit dieser besonderen Sicherheit bereits in der Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes vom Jahre 1924 ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in den Satzungen der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich dem Wohlergehen des Kindes widmen, anerkannt worden ist -

Da die Menschheit dem Kinde ihr Bestes zu geben schuldig ist, verkündet die Generalversammlung folgende Erklärung der Rechte des Kindes, damit es eine glückliche Kindheit hat und sowohl in seinem wie im Interesse der Gesellschaft Nutzen aus den Rechten und Freiheiten zieht, die in ihr ausgesprochen sind, und fordert Eltern, Männer und Frauen als Einzelpersonen, Verbände und Gesellschaften, örtliche Behörden und nationale Regierungen auf, diese Rechte anzuerkennen und sich zu bemühen, ihrer Befolgung durch gesetzgeberische und andere Maßnahmen unter Anwendung nachstehender Grundsätze zunehmend Geltung zu verschaffen.

Grundsatz 1

Das Kind erfreut sich aller in dieser Erklärung enthaltenen Rechte. Ohne jede Ausnahme und ohne Unterscheidung oder Benachteiligung durch Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt oder sonstige Umstände, sowohl hinsichtlich seiner selbst wie seiner Familie, hat das Kind auf diese Rechte Anspruch.

Grundsatz 2

Das Kind genießt besonderen Schutz; ihm werden Gelegenheiten und Erleichterungen durch Gesetz und auf andere Weise gegeben, sich gesund und natürlich in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial zu entwickeln. Das Best des Kindes ist für diese Gesetzgebung bestimmend.

Grundsatz 3

Das Kind hat Anspruch auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit von Geburt an.

Grundsatz 4

Das Kind erfreut sich der Wohltaten der sozialen Sicherheit. Es ist berechtigt, in Gesundheit heranzuwachsen und zu reifen; deshalb werden ihm und seiner Mutter besondere Fürsorge und Schutz gewährt, einschließlich angemessener Pflege vor und nach der Geburt. Das Kind hat das Recht auf ausreichende Ernährung, Wohnung, Erholung und ärtzliche Betreuung.

Grundsatz 5

Das Kind, das körperlich, geistig und sozial behindert ist, erhält diejenige besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge, die sein Zustand und seine Lage erfordern.

Grundsatz 6

Das Kind bedarf zur vollen und harmonischen Entwicklung seiner Person der Liebe und des Verständnisses. Es wächst, soweit irgend möglich, in der Obhut und der Verantwortung seiner Eltern, immer aber in einer Umgebung der Zuneigung und moralischer und materieller Sicherheit auf; in zartem Alter wird das Kind nicht von der Mutter getrennt, außer durch ungewöhnliche Umstände. Gesellschaft und öffentliche Stellen haben die Pflicht, alleinstehenden und mittellosen Kindern verstärkte Fürsorge angedeihen zu lassen. Staatliche und anderweitige finanzielle Unterstützung kinderreicher Familien ist wünschenswert.

Grundsatz 7

Das Kind hat Anspruch auf unentgeltlichen Pflichtunterricht, wenigstens in der Volksschule. Ihm wird eine Erziehung zuteil, die seine allgemeine Bildung fördert und es auf der Grundlage gleicher Möglichkeiten in den Stand setzt, seine Anlagen, seine Urteilskraft, sein Verständnis für moralische und soziale Verantwortung zu entwickeln und zu einem nützlichen Glied der menschlichen Gemeinschaft zu werden. Das Beste des Kindes ist der Leitgedanke für alle, die für seine Erziehung und Führung Verantwortung tragen; diese liegt zuallererst bei den Eltern. Das Kind hat volle Gelegenheit zu Spiel und Erholung, die den gleichen Erziehungszielen dienen sollen; Gesellschaft und Behörden fördern die Durchsetzung dieses Rechtes.

Grundsatz 8

Das Kind ist in allen Notlagen bei den Ersten, die Schutz und Hilfe erhalten.

Grundsatz 9

Das Kind wird vor Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausnutzung jeder Art geschützt. Es ist in keinem Fall Gegenstand eines Handels. Das Kind wird erst nach Erreichung eines geeigneten Mindestalters zur Arbeit zugelassen; nie wird es gezwungen oder wird ihm erlaubt, einen Beruf oder eine Tätigkeit auszuüben, die seiner Gesundheit oder Erziehung schaden oder seine körperliche, geistige oder moralische Entwicklung hemmen.

Grundsatz 10

Das Kind wird vor Handlungen bewahrt, die rassische, religiöse oder andere Herabsetzung fördern. Es wird erzogen in einem Geist des Verstehens, der Duldsamkeit, der Freundschaft zwischen den Völkern, des Friedens, weltumspannender Brüderlichkeit und in der Vorstellung, daß seine Kraft und Fähigkeit dem Dienst an seinen Mitmenschen zu widmen sind.

Uebersetzung (Stand 23. Oktober 1989)

UEBEREINKOMMEN (1) UEBER DIE RECHTE DES KINDES

PRAEAMBEL

Die Vertragsstaaten (2) dieses Uebereinkommens (3) -

in der Erwägung, dass nach den in der Charta (4) der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräusserlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, (5)

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta (4) ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in grösserer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten (6) verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta (4) der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die

Rechte des Kindes und in der von den Vereinten Nationen 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (7) (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt (8) über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen (9) und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der von der Generalversammlung (10) der Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, "das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf",

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärungen über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (Resolution 41/85 der Generalversammlung (10) vom 3. Dezember 1986), der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen (22) für die Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Regeln") (Resolution 40/33 der Generalversammlung (10) von 29. November 1985) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten (Resolution 3318 (XXIX) der Generalversammlung (10) vom 14. Dezember 1974),

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in ausserordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern -

haben folgendes vereinbart:

Teil 1

Artikel 1

Im Sinne dieses Uebereinkommens (3) ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten (2) achten die in diesem Uebereinkommen (3) festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status der Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten (2) treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäusserungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

(1) Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten (2) verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten (2) stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen (11) entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten (2) treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Massnahmen zur Verwirklichung der in diesem Uebereinkommen (3) anerkannte Recht. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten (2) derartige Massnahmen, unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten (2) achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Uebereinkommen (3) anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten (2) erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat (12).

(2) Die Vertragsstaaten (2) gewährleisten in grösstmöglichem Umfang das Ueberleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit (13) zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von Ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten (2) stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Uebereinkünfte (14) in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten (2) verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschliesslich seiner Staatsangehörigkeit (13), seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten (2) ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten (2) stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl

des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzellfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird, oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äussern.

(3) Die Vertragsstaaten (2) achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat (15) eingeleiteten Massnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung (16) oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat (15) auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten (2) stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten (2) nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat (15) oder Ausreise aus einem Vertragsstaat (15) von den Vertragsstaaten (2) wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten (2) stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragssteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmässig persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten (2) entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 2 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land, einschliesslich ihres eigenen, auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit (17) oder der Rechte und

Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Uebereinkommen (3) anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten (2) treffen Massnahmen, um das rechtwidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten (2) den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Uebereinkünfte (18) oder den Beitritt zu bestehenden Uebereinkünften (18).

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten (2) sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmte, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit (17).

Artikel 14

(1) Die Vertragsstaaten (2) achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten (2) achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der

Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit (17) oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

(1) Die Vertragsstaaten (2) erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit (17) oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten (2) erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen (20) Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten (2)

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;

e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten (2) bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Uebereinkommen (3) festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten (2) die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten (2) treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten (2) treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormundes oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuten, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten (2) stellen nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten (2), die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten (2)

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Falle einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen (11) kommt;

d) treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthafte Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Uebereinkünfte (18a) und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

(1) Die Vertragsstaaten (2) treffen geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Massgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Uebereinkommen (3) oder in anderen internationalen Uebereinkünften (18) über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien (19) angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten (2) in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Uebereinkommen (3) enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

(1) Die Vertragsstaaten (2) erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten (2) erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel

der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschliesslich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten (2) fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, sycholoqischen und funktionellen Behandlung behinderten Kinder einschliesslich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitationserziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten (2) zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten (2) erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten (2) bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten (2) bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Massnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten (2) treffen alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten (2) verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten (2) erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmässige Ueberprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

(1) Die Vertragsstaaten (2) erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschliesslich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Massnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Uebereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes massgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

(1) Die Vertragsstaaten (2) erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen (20) und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkei-

ten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten (2) treffen gemäss ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Massnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten (2) treffen alle geeigneten Massnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats (21) als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten (2), wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Uebereinkünften (18) oder den Abschluss solcher Uebereinkünfte (18) sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten (2) erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, diese allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Massnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;

e) Massnahmen treffen, die den regelmässigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten (2) treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Uebereinkommen (3) steht.

(3) Die Vertragsstaaten (2) fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

(1) Die Vertragsstaaten (2) stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta (4) der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen (22) entspricht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seine eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seiner eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

(1) Die Vertragsstaaten (2) erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten (2) achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeit für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32

(1) die Vertragsstaaten (2) erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche (20) oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten (2) treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationalen Uebereinkünfte (18) werden die Vertragsstaaten (2) insbesondere

a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;

b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen und

c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten (2) treffen alle geeigneten Massnahmen einschliesslich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (23) im Sinne der diesbezüglichen internationalen Uebereinkünfte (18) zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten (2) verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten (2)

insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;

c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten (2) treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten (2) schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten (2) stellen sicher,

a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;

c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen;

d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

(1) Die Vertragsstaaten (2) verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten (2) treffen alle durchführbaren Massnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten (2) nehmen davon Abstand, Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten (2), vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten (2) alle durchführbaren Massnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten (2) treffen alle geeigneten Massnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umbegung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

(1) Die Vertragsstaaten (2) erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten

anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seiner sozialen Wiedereingliederung sowie die Uebernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten (2) unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Uebereinkünfte (18) insbesondere sicher,

a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,

iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie - sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird - in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Massnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten (2) bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrich-

tungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind, insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Massnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, werden eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41

Dieses Uebereinkommen (1) lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

a) im Recht eines Vertragsstaates (15) oder

b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Teil II

Artikel 42

Die Vertragsstaaten (2) verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Uebereinkommens (3) durch geeignete und wirksame Massnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten (2) bei der Erfüllung der in diesem Uebereinkommen (3) eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss (24) für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss (24) besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen (20) Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Uebereinkommen (3) erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses (25) werden von den Vertragsstaaten (2) unter

ihren Staatsangehörigen (26) ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses (25) werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten (2) vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat (15) kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen (26) vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses (25) findet zum erstenmal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Uebereinkommens (3) und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten (2) schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten (2), die sie vorgeschlagen haben, an und übermittelt sie den Vertragsstaaten (2).

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten (2) statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten (2) vertreten sind, gelten die Kanditaten als in den Ausschuss (24) gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten (2) auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder (27) werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied (27) stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat (15), der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses (25) einen anderen unter seinen Staatsangehörigen (26) ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuss (24) gibt sich eine Geschäftsordung.

(9) Der Ausschuss (24) wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Die Tagungen des Ausschusses (24) finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss (24) bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss (24) tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen (28) wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten (2) mit Zustimmung der Generalversammlung (10) festgelegt und wenn nötig geändert.

(10bis) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem

Ausschuss (24) das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Uebereinkommen (3) benötigt.

(11) [Die Mitglieder des nach diesem Uebereinkommen (3) eingesetzten Ausschusses (25) erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung (10) Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung (10) zu beschliessenden Bedingungen.]

oder

[Die Vertragsstaaten (2) tragen die Kosten der Ausschussmitglieder (27) für die Zeit, in der sie ihre Aufgaben im Ausschuss (24) wahrnehmen.]

[(12) Die Vertragsstaaten (2) tragen die durch die Tagungen der Vertragsstaaten (2) und des Ausschusses (25) entstehenden Kosten und erstatten den Vereinten Nationen die nach Absatz 10bis entstandenen Kosten. z.B. für Personal und Einrichtungen.]

Artikel 44

(1) Die Vertragsstaaten (2) verpflichten sich, dem Ausschuss (24) über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Massnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Uebereinkommen (3) anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Uebereinkommens (3) für den betreffenden Vertragsstaat (15),

b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten (2) daran hindern, die in diesem Uebereinkommen (3) vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss (24) ein umfassendes Bild von der Durchführung des Uebereinkommens (3) in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat (15), der dem Ausschuss (24) einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss (24) kann die Vertragsstaaten (2) um weitere Angaben über die Durchführung des Uebereinkommens (3) ersuchen.

(5) Der Ausschuss (24) legt der Generalversammlung (10) der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten (2) sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Uebereinkommens (3) und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Uebereinkommen (3) erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen (9), UNICEF und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Uebereinkommens (3) vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss (24) kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen (9), UNICEF und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Uebereinkommens (3) auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen.

b) übermittelt der Ausschuss (24), wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen (9), UNICEF und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten (2), die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis erhalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses (25) zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;

c) kann der Ausschuss (24) der Generalversammlung (10) empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss (24) Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;

d) kann der Ausschuss (24) aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten (2) übermittelt und der Generalversammlung (10) zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten (2) vorgelegt.

Teil III

Artikel 46

Dieses Uebereinkommen (3) liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47

Dieses Uebereinkommen (3) bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48

Dieses Uebereinkommen (3) steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49

(1) Dieses Uebereinkommen (3) tritt am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Uebereinkommen (1) ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es am dreissigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

(1) Jeder Vertragsstaat (15) kann eine Aenderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Aenderungsvorschlag den Vertragsstaaten (2) mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten (2) zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Uebermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten (2) eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Aenderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten (2) angenommen wird, wird der Generalversammlung (10) der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Aenderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung (10) der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten (2) angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Aenderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten (2), die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten (2) weiterhin die Bestimmungen dieses Uebereinkommens (3) und alle früher von ihnen angenommenen Aenderungen gelten.

Artikel 51

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

(2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Uebereinkommens (3) unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52

Ein Vertragsstaat (15) kann dieses Uebereinkommen (3) durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer (29) dieses Uebereinkommens (3) bestimmt.

Artikel 54

Die Urschrift dieses Uebereinkommens (3), dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Uebereinkommen (1) unterschrieben